

Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 11. November 2021

SCHUTZ FÜR WHISTLEBLOWER UND WHISTLEBLOWERINNEN GEWÄHRLEISTEN

Studien zeigen, dass in den Unternehmen die Aufdeckung von Missständen hauptsächlich durch die Abgabe interner Meldungen von MitarbeiterInnen erfolgt – den sogenannten WhistleblowerInnen bzw. HinweisgeberInnen. ArbeitnehmerInnen nehmen Fehlentwicklungen und die damit im Zusammenhang stehende Gefährdung öffentlicher Interessen häufig als Erste wahr. Viele potentielle HinweisgeberInnen schrecken aber aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen häufig davor zurück ihre Wahrnehmungen zu melden. Die EU hat daher 2019 eine Richtlinie zum Schutz dieser Personen erlassen (Richtlinie (EU) 2019/1937). Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich die Richtlinie auf Verstöße gegen das Unionsrecht. Die Mitgliedstaaten können jedoch den Anwendungsbereich auf andere Bereiche ausdehnen, um einen umfassenderen Schutz der HinweisgeberInnen sicherzustellen.

Die Richtlinie, die bis 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen ist, sieht insbesondere vor, dass Unternehmen ab einer Größe von 250 ArbeitnehmerInnen und ab 17.12.2023 ab einer Größe von 50 ArbeitnehmerInnen interne Meldekanäle einzurichten haben. Ob dabei auch anonyme Meldungen zulässig sein sollen, wird der nationalen Umsetzung überlassen. Jedenfalls soll jedoch die Identität des Hinweisgebers oder der Hinweisgeberin gewahrt werden. Es ist darüber hinaus ein umfassender Schutz vor Repressalien vorgesehen und WhistleblowerInnen können nicht wegen Verleumdung, Verletzung des Urheberrechts, Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Ähnlichem haftbar gemacht werden. Für Personen, die Meldungen behindern oder gegen HinweisgeberInnen Repressalien ergreifen haben die Mitgliedstaaten wirksame, abschreckende und angemessene Sanktionen zu ergreifen.

Soweit mit dem Hinweisgebersystem eine automationsunterstützte Datenerfassung, -verarbeitung bzw. -übermittlung verbunden ist, ist die Zustimmung des Betriebsrats gemäß § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG erforderlich. Damit unabhängig davon die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats sichergesellt sind, wäre eine entsprechende Ergänzung des Betriebsvereinbarungstatbestandes des § 97 Abs 1 Z 1 ArbVG erforderlich.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung auf einen Gesetzesentwurf zum Schutz von HinweisgeberInnen ins Parlament einzubringen, der insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- **Der sachliche Anwendungsbereich soll nicht nur die in der Richtlinie angeführten Rechtsakte des Unionsrechts erfassen, sondern darüber hinaus strafrechtliche Delikte, Vergehen gegen das Finanzstrafrecht und Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, die eine Verwaltungsstrafe vorsehen.**
- **Anonyme Hinweise sollen gleichermaßen wie nicht anonyme Meldungen zulässig sein und grundsätzlich auch gleichermaßen behandelt werden.**
- **Einen umfassenden Schutz der HinweisgeberInnen, wie in der Richtlinie vorgesehen.**
- **Eine Ergänzung in § 97 Abs 1 Z 1 ArbVG dahingehend, dass Maßnahmen, die Hinweisgebersysteme vorsehen jedenfalls unter diesen Betriebsvereinbarungstatbestand fallen.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------------------